



Pressemitteilung

Seite 1 von 1

Aktenzeichen: PM 2/19

Datum: 04.01.2019

Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M.
Pressesprecher

Telefon (0221) 477-1161

Fax (0221) 477-1100

pressestelle@lg-koeln.nrw.de

Landgericht Köln weist Haftbeschwerde des mutmaßlichen Angreifers vom Kölner Hauptbahnhof zurück

Der Beschwerdeführer ist nach Auffassung der Staatsanwaltschaft, des Amtsgerichts Köln und nun auch des Landgerichts Köln (11. große Strafkammer, Az. 111 Qs 65/18) dringend verdächtig, sich durch einen Angriff auf ein Schnellrestaurant und eine Apotheke im Kölner Hauptbahnhof am 15.10.2018 wegen versuchten Mordes in mehreren Fällen, gefährlicher Körperverletzung und Geiselnahme strafbar gemacht zu haben. Er befindet sich derzeit aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 16.10.2018 in Untersuchungshaft.

Eine hiergegen gerichtete Haftbeschwerde hat die 11. große Strafkammer mit Beschluss vom 03.01.2019 zurückgewiesen und damit den Haftbefehl des Amtsgerichts bestätigt. Der dringende Tatverdacht sei auch mit der Beschwerdebegründung nicht angegriffen worden. Der besondere Haftgrund der Schwerekriminalität, § 112 Abs. 3 StPO, liege unzweifelhaft vor, weil bei dem Beschuldigten – trotz seines angeschlagenen Gesundheitszustands – auch eine Fluchtgefahr bestehe. Es besteht die nicht fernliegende Möglichkeit, dass er einen Dritten dazu veranlassen könnte, ihm zur Flucht zu verhelfen. Im Übrigen sei eine ausreichende medizinische Versorgung des Beschuldigten in der Untersuchungshaft möglich. Andere Unterbringungsmöglichkeiten, etwa Rehabilitationskliniken, die zu einer Aufnahme des Beschuldigten bereit wären, sind weder ersichtlich, noch von der Beschwerdebegründung aufgezeigt worden, auch weil der Beschuldigte nicht krankenversichert ist. Angesichts der gravierenden Tatvorwürfe hält die Kammer die Untersuchungshaft unzweifelhaft für verhältnismäßig.

(Prof. Dr. Jan F. Orth)
Pressesprecher

Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Telefon (0221) 477-0
www.lg-koeln.nrw.de